

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 12

Artikel: Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An der privaten Hilfe wird also das persönliche Moment, bei der staatlichen Hilfe die Objektivität besonders geschätzt. So estimieren 92 Prozent der Antwortenden die Hilfe privater Organisationen als persönlich und menschlich nahe, aber 62 Prozent halten sie für ungerecht, weil sie nicht allen gleich helfe. 81 Prozent anerkennen eher staatliche Hilfe als gerecht – aber 83 Prozent finden sie unpersönlich, schwerfällig und teuer.

Trotzdem möchten mehr als die Hälfte der befragten Personen die finanzielle und persönliche Hilfe dem Staat in den Schoß legen, während gegen ein Drittel noch «privat» denkt – gerade die Jungen wären am wenigsten für eine Übertragung an den Staat zu haben.

Das Publitest-Heft der Zeitschrift «*PRO INFIRMIS*» ist zu Fr. 1.50 zu beziehen beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Telephon (051) 32 05 31.

Sozial benachteiligte Familien

«Nicht alle Menschen profitieren in gleicher Weise von der allgemeinen Hebung des Wohlstandes in der westlichen Welt.» Zu dieser Feststellung gelangte das *europäische Seminar der UNO* über «sozial benachteiligte Familien», das in *Magglingen* stattfand. Während zehn Tagen hatte sich das Seminar namentlich mit Fragen der Planung auf lange Sicht, der Gemeinwesenarbeit und der spezifischen Hilfe an die sozial rückständigen Familien befaßt.

Die *wirtschaftlichen Strukturwandlungen*, stellte die Arbeitsgruppe fest, bergen die Gefahr neuer sozialer Unterschiede in sich. Die Gesellschaft sollte sich deshalb bewußt sein, daß sie als Ganzes die Verantwortung für die Schwächeren trägt.

Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder

(Mitg.) Am 14./15. November führte die Schweizerische Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder (SVEEK) in Verbindung mit der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie im *Antoniushaus Mattli*, Morschach ob Brunnen, ihre *erste Tagung* durch. Dr. med. *R. Schweingruber* (Leiter der Klinik für Anfallkranke, Tschugg) eröffnete die Reihe der Vorträge mit einem Referat zum Thema «Epilepsie heute – Eltern, Arzt und andere Beteiligte». Im weiteren sprachen an der Tagung: *Nelly Weber* (Berufsberaterin, Bern) über die Tätigkeit der Invalidenversicherungs-Regionalstelle im Dienste epilepsiekranker Kinder; *Marie Therese Kaufmann* (Leiterin der Pro-Infirmis-Stelle St. Gallen) über ihre Arbeit für Epilepsiekranke; *Esther Grütter* (Lehrerin, Zürich) über «Das epilepsiekranke Kind in der Volksschule»; *Alice Steiner* (Aarberg) schloß die Reihe der Vorträge mit ihrem Bericht «Mein epilepsiekranker Sohn». – Diese Vorträge bildeten die Grundlage für die Aussprache der Tagungsteilnehmer in kleinen Arbeitsgruppen sowie für die Diskussionen im größeren Kreis. Dabei zeigte sich, wie groß das Bedürfnis der

Eltern epilepsiekranker Kinder nach sachlicher Information, gegenseitiger Fühlungnahme und Aussprache ist. Neben medizinischen Problemen, die den Facharzt angehen, bestehen für die Kranken und deren Eltern menschliche Probleme, welchen sich die Fürsorger und nicht zuletzt die Eltern selber zuwenden müssen. Dazu hat die Morschacher Tagung einen ersten, fruchtbaren Anstoß gegeben. Es entspricht – die große Zahl der Teilnehmer an der diesjährigen Tagung hat es bewiesen – offensichtlich einem Bedürfnis vieler Eltern epilepsiekranker Kinder, daß solche Begegnungen ermöglicht werden. So wird die SVEEK, die unter dem Präsidium von *Karl Meyer* (Zürich) steht, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie künftig in gewissen Abständen entsprechende Zusammenkünfte durchführen. Weitere *Auskunft* über die SVEEK beim Sekretariat der Vereinigung: Frau M. Weber, Neptunstraße 31, 8032 Zürich.

Alter Zopf:

Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen

Bern. hb. Grundsätzlich garantiert die Bundesverfassung jedem Schweizer das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch die Verweisung aus einem Kanton trotzdem möglich, so wenn jemand nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, wenn er wiederholt wegen schwerer Vergehen gerichtlich bestraft werden mußte oder wenn er dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und seine Heimatgemeinde oder sein Heimatkanton sich weigert, eine Unterstützung zu bezahlen.

1965 hat Fritz Waldner, Baselland, im Nationalrat eine Einzelinitiative eingereicht, welche darauf abzielt, durch eine Änderung der Bundesverfassung die Kantonsverweisung aufzuheben, da sie dem neuzeitlichen Strafvollzug und der heutigen Auffassung der sozialen Fürsorge widerspricht. Nachdem unter anderem die Kantone zum Vorstoß Waldners Stellung genommen haben, beschloß die vorberatende Kommission des Nationalrates Eintreten auf das Geschäft. Einstimmig vertrat sie die Auffassung, daß die Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen zu eliminieren sei. Mit dem Stichentscheid des Präsidenten wurde aber auch beschlossen, die Verweisung aus strafrechtlichen Gründen zwar noch bestehen zu lassen, sie dafür stark einzuengen. Die Verwaltung wird nun eine differenzierte Lösung auszuarbeiten haben.

AZ 12. November 1970

Aufhebung von Stadtverweisungen in Zürich

Die Stadt Zürich machte bisher von der Möglichkeit des Stadtverweises gegenüber wiederholt Straffälligen immer noch Gebrauch. In der Praxis zeigte sich indessen immer mehr, daß die Resozialisierung Krimineller und ihre fürsorgliche Betreuung infolge der über sie verhängten Stadtverweisung oft sehr erschwert oder gar verunmöglicht wurden. Die Möglichkeit der beruflichen Ein-